

Voraussetzungen in jedem Falle Inhalt des Kreditvertrags sind. Bei Verletzung des Kreditvertrags durch die Kombinate und Betriebe kann die Bank insbesondere

- einen Sanktionszins anwenden, der von bisher 10 Prozent auf 12 Prozent erhöht wurde,
- den Kredit künftig in verringerter Höhe gewähren oder bestimmte Objekte von der Kreditierung ausschließen bzw.
- den Kredit bei einem Zinssatz von 12 Prozent ganz oder teilweise fällig stellen.

Wenn den Kombinate und Betrieben infolge einer Verletzung des Kreditvertrags durch die Bank ein Schaden entsteht, ist die Bank nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes schadenersatzpflichtig. Bei Streitigkeiten hierüber entscheidet das Staatliche Vertragsgericht. Über alle anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten einschließlich der Änderung und Aufhebung von Kreditverträgen entscheidet die Bank. Dafür ist ein Beschwerdeverfahren geregelt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf Grund der Annäherung der Kreditprinzipien der volkseigenen Wirtschaft und der sozialistischen Genossenschaften war es möglich, das Gemeinsame in der KreditVO zu erfassen, während die spezifischen Besonderheiten der Kreditausreichung im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Handwerks in der 1. **DB zur KreditVO — Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft — vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 133)** und der 2. **DB zur KreditVO — Kreditgewährung an Produktionsgenossenschaften des Handwerks — vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 134)** geregelt sind.

Da die Rechtsvorschriften, in denen bisher Regelungen zur Verzinsung von Geldmitteln für die volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften enthalten waren, außer Kraft gesetzt wurden und die neue KreditVO solche Bestimmungen nicht enthält, war der Erlaß einer gesonderten Rechtsvorschrift erforderlich. Mit der **AO über die Verzinsung von Geldmitteln der sozialistischen Wirtschaft auf Bankkonten vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 135)** werden die bisher geltenden Regelungen zusammengefaßt und unverändert beibehalten.

Weitere Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft sind speziell der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gewidmet.

Mit der **VO über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — PflichtenheftVO — vom 17. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1)** wird die Arbeit mit den Pflichtenheften prinzipiell neu geregelt<sup>6</sup>, um einen größeren Beitrag des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in seiner Wirksamkeit und Effektivität bei der Erreichung der notwendigen ökonomischen Ergebnisse, insbesondere der Steigerung der Exportfähigkeit der Industrie der DDR, zu erreichen. Pflichtenhefte sind danach für alle Aufgaben von Forschung und Entwicklung zu erarbeiten, die zu Erzeugnissen, Verfahren und Technologien führen. Mit der neuen PflichtenheftVO wurden Festlegungen getroffen, die konsequent eine effektive Verwendung der finanziellen Mittel sichern. Sie sind aufgabengebunden für die Vorbereitung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Überleitung einzusetzen und künftig auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes und der darin nachzuweisenden Aufwand-Nutzen-Rechnung freizugeben. Ziel ist, wirksam dazu beizutragen, daß jede aufgewendete Mark zu einem Mehrfachen an Ergebnis führt.

Die VO legt fest, daß mit der Erarbeitung und Bestätigung der Pflichtenhefte zugleich die Entscheidung zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen einschließlich Investitionen vorzubereiten ist. Neu ein-

geführt wurde ein „Zusammengefaßter Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes“. Der Sicherung der volkswirtschaftlich notwendigen Effekte dient weiterhin eine Reihe von Festlegungen, die Rechte und Pflichten für bestimmte zentrale Staatsorgane bestimmen.

Künftig sind durch die Generaldirektoren bereits mit der Vorgabe hoher Ziele für die wissenschaftlich-technische Arbeit und mit ihrer Bestätigung im Pflichtenheft hohe Leistungen bei der Erfüllung dieser Ziele zu stimulieren. Dabei ist vor allem der aufgabengebundene Leistungszuschlag zum Gehalt gezielt für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik breiter anzuwenden. Er ist für die leistungstärksten Wissenschaftler, Ingenieure und Formgestalter einzusetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Generaldirektor in eigener Verantwortung.

Die **AO über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vom 5. Februar 1982 (GBl. I Nr. 8 S. 165)** enthält umfassende und einheitliche Maßstäbe für die Effektivitätsermittlung und ihre Anwendung in der Planung, Kontrolle und Abrechnung für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unserer sozialistischen Wirtschaft, die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vorbereiten und durchführen. Damit ist sie auf die Durchführung der ökonomischen Strategie der 80er Jahre gerichtet und ein wichtiges Instrument zur Ermittlung des Leistungsanstiegs aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit zur Durchsetzung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Als Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts i. S. der Rahmenrichtlinie werden bezeichnet:

- Aufgaben der Forschung und Entwicklung, Aufgaben zur Einführung von Erzeugnissen, Verfahren, Technologien und Rezepturen, von Methoden und Projekten der EDV sowie zur Vorbereitung und Realisierung zentraler Fertigungen,
- Vorhaben der Modernisierung und Erweiterung der Grundfonds durch Investitionen und Generalreparaturen,
- Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einschließlich der laufenden Instandhaltung und Aussonderungsmaßnahmen mit ökonomischen und sozialen Auswirkungen.

In der Rahmenrichtlinie wird bestimmt, wer die Verantwortung für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität solcher Maßnahmen trägt und wer zur Mitwirkung verpflichtet ist. Die Leiter werden verpflichtet, ihren Entscheidungen die ermittelte Effektivität einer Maßnahme zugrunde zu legen und zu sichern, daß in der Praxis tatsächlich mindestens diese Effektivität erreicht wird. Die Hauptbuchhalter und die Leiter der Abt. Preise der Kombinate haben die Ordnungsmäßigkeit von Effektivitätsermittlungen und die erreichte Effektivität sowie die Einhaltung der festgelegten Kosten- und Preisvorgaben in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen.

Ausgehend von der Verantwortung der Kombinate im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, insbesondere von ihrer Verantwortung für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, legt die **AO über die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik und den Einsatz von Staatshaushaltsmitteln zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben in den produzierenden Bereichen der Volkswirtschaft — FinanzierungsAO Wissenschaft und Technik — vom 5. Februar 1982 (GBl. I Nr. 7 S. 150)** u. a. fest, daß der Fonds Wissenschaft und Technik nunmehr grundsätzlich beim Kombinat zu Lasten der Selbstkosten in Höhe der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten finanziellen Mittel gebildet wird. Die Generaldirektoren der Kombinate